

Er erklärt weiter:

## E. Fahrerlaubnis und Führerschein Paraguay

E. 1.

Sachrüge

Der Revisionsführer erklärt:

Er habe in Paraguay ein Grundstück erworben und aufgrund dessen folglich auch das Recht, eine paraguayische Fahrerlaubnis und ein dazugehöriges Dokument Führerschein erworben zu haben mit der er in Paraguay nach paraguayischen Recht, als auch in der BRep und Deutschland nach deutschem Recht fahren könne.

Das komme auch in der UA auf Seite 24 zum Ausdruck:

*"Die hierzu verlesene beglaubigte Übersetzung aus der spanischen Sprache ergab, dass der Führerschein durch die Gemeinde Guarambare der Republik Paraguay für Ausländer auf den Namen des Angeklagten mit dem Wohnort Guarambare ausgestellt wurde ..."*

Falsch sei hier, dass der Führerschein nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Regierungsbezirk Guarambare (vergleichbar einem Landkreis) herausgegeben worden ist, wie auch der Gutachter tatsächlich aussagte.

Der Revisionsführer wisse genau, dass er den Führerschein in Paraguay in einer öffentlichen Institution erhalten hat. Das habe auch der Zeuge S. glaubhaft detailliert bestätigt.

Ebenso wurde folgende Aussage des Sachverständigen erfunden, die der Revisionsführer nicht in seinen Mitschriften findet.

Seite 24:

*"Ergänzend hierzu hat der Sachverständigen ausgeführt, dass seine weiteren Ermittlungen ergeben haben, dass die Gemeinde Guarambare über keine Führerscheinbehörde verfügt"*

Und selbst wenn diese Aussage getätigt wurde, was nicht der Fall sei:

Selbstverständlich verfüge die **Gemeinde Guarambare** über keine Führerscheinbehörde.

An anderer Stelle in der UA wurde dazu widersprüchlich ausgeführt.

Seite 24:

*"Hierbei habe sich ergeben, dass es sich um ein Nachahmprodukt eines paraguayischen Führerscheins des Regierungsbezirkes Guarambare handele."*

Offensichtlich gäbe es den **Regierungsbezirk Guarambare**, der, vergleichbar zu einem **Landkreis Wittenberg**, Fahrerlaubnisse erteilt und Führerscheine ausgibt. Die **Stadt Wittenberg** verfüge hingegen auch nicht über eine Führerscheinbehörde, so sei es auch

nicht verwunderlich, dass die **Gemeinde Guarambare** über keine Führerscheinbehörde verfügt.

Das die Gemeinden über keine Führerscheinbehörde verfüge sei kein Beweis dafür, dass der Revisionsführer seinen Führerschein nicht in Paraguay erhalten haben kann.

Weiter wird zitiert:

Seite 25 der UA:

*"Da mit dem Sachverständigen von einer Totalfälschung auszugehen ist, kann der Angeklagte entgegen seiner Entlassung den Führerschein nicht bei einer öffentlichen Behörde erworben haben, die in Paraguay hierfür zuständig wäre."*

Der Revisionsführer rügt:

Das Gericht habe hier, gestützt auf die o.g. vermutlich selbst erfundenen suggestiven Ausführungen, falsche Schlüsse gezogen, verletze Denkgesetze und den Grundsatz in dubio pro reo, denn der Revisionsführer gehe bis heute davon aus, dass er bereits ab März 2012 über eine Fahrerlaubnis und einen gültigen Führerschein des Staates Paraguay verfügte, den er sui iuris nach dem 16.09.2012 in den Führerschein des Königreiches Deutschland umgetauscht habe.

Sollte dieser Umtausch, nach der Prüfung des Gerichts unwirksam oder unmöglich sein, dann nahm der Revisionsführer bisher und nimmt er bis heute an, dass in dem Fall der zweite paraguaynische Führerschein bis zum Ablaufdatum dem Revisionsführer das Recht einräume, nach internationalem und deutschem Recht ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr im Bundesgebiet oder auch im gesamten Deutschland und auch darüber hinaus zu führen.

In der UA ist zu lesen:

*"Es kommt hinzu, dass der Angeklagte selbst dargestellt hat, dass dieser Führerschein ihm auf der Grundlage des von ihm selbst vorgelegten deutschen Führerscheines ausgestellt worden sei."*

Das sei korrekt. Dies geschah bereits vor der Gründung des Staatsvereins Königreich Deutschland im März 2012. Dazu wurde in den Anlagen zu einem Beweisantrag dem Gericht eine Fotoserie des Besuches vorgelegt. Auch der dazu befragte Zeuge S<sub>1</sub> habe die Tatsache bestätigt, dass der Revisionsführer die Fahrerlaubnis und den Führerschein Paraguays auf der Basis des Führerscheins des Landkreises Wittenberg durch Umtausch in einer paraguaynischen öffentlich-rechtlichen Behörde erhielt.

**Dazu sei in der UA zu lesen:**

*"Der später sichergestellte paraguaynische Führerschein sei bereits vor September 2012 anlässlich einer Dienstreise nach Paraguay, die er gemeinsam mit dem Zeugen S<sub>1</sub> durchgeführt habe, ausgestellt worden. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um einen gültigen Führerschein handele."*

Auf Seite 25 der UA ist nachzulesen:

*"Da der Angeklagte, wie bereits oben ausgeführt, wirksam auf seine deutsche Fahrerlaubnis verzichtet hat, konnte er auch nicht davon ausgehen, dass dieser zuvor ausgestellte paraguayische Führerschein danach noch weitere Gültigkeit haben konnte. **Selbst wenn man mit dem Angeklagten davon ausgehen wollte, dass er diesen Führerschein für gültig hielt,** wäre ihn insoweit vorzuwerfen, dass er den Gebrauch dieses Führerscheins keine Erkundigungen bei der zuständigen deutschen Behörde eingeholt hat, ob er von diesem Führerschein Gebrauch machen kann."*

## **E. 2. Fahrerlaubnis / 2. Führerschein Paraguay – Verfahrensrüge**

Auf Seite 39 des PB zum HVP v. 19.07.2017 werde folgendes aufgeführt:

*"Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft nimmt Stellung zu dem am 04.07.2017 gestellten Beweisanträgen. Der Verteidiger erklärt für den Angeklagten, die Beweisanträge bezüglich der Inaugenscheinnahme der Führerscheine wird zurückgenommen, soweit es sich um die Inaugenscheinnahme eines zweiten auf den Namen des Angeklagten ausgestellten Führerscheins handelt, der sich nicht bei der hiesigen Akte befindet."*

Der Revisionsführer rügt:

Der Revisionsführer habe diese oben genannte Verteidigerhandlung nicht erfahren. Der Revisionsführer habe auch nicht angewiesen, diesen, ihn entlastenden Vorgang, nicht durchzuführen.

Warum sollte ein vom Gericht gestellter Verteidiger ein solches Verhalten an den Tag legen, schließlich unterliege er der prozessualen Fürsorgepflicht, solle doch er nach deutschem Recht der Wahrheitsfindung dienen und sei dieser doch auch gemäß Kommentar Meyer Goßner, 56. Auflage, Einleitung zur StPO Rn. 83 **verpflichtet,**

**"alle zugunsten den Beschuldigten sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte geltend zu machen** (BGH 9, 20; Ackermann NJW 54, 3185)."

Wenn nun im Nachhinein eine Absprache mit dem Verteidiger erfolgte, um derartige Fälschungen zu legitimieren, sei es Parteiverrat.

Zudem rügt der Revisionsführer:

Der Verteidiger könnte für den Revisionsführer nach deutschem Recht gar nichts erklären, schon gar nicht, wenn der es nicht möchte. Nach deutschem Recht könne das der Revisionsführer nur selbst. Der Verteidiger handele nach deutschem Recht grundsätzlich in eigener Sache. Dazu führt der Revisionsführer aus der StPO aus:

StPO, Einleitung Rn. 84:

*"Kraft seiner Stellung als Beistand handelt der Verteidiger regelmäßig, wenn er in das Verfahren eingreift, also **aus eigenem Recht und in eigenem Namen**, nicht als Vertreter des Beschuldigten (BGH 12,367)."*

Das, was oben im Protokoll von der Richterin ausgeführt ist, sei folglich nach deutschem Recht gar nicht möglich.

Nur im Handelsrecht handele der "Verteidiger" als Tutor für den "Angeklagten Treuhänder", der dem Executor (Richter) für einen in rechtlichen Fragen Unkundigen zuarbeite. Der Revisionsführer fordere aber, entgegen der Behauptungen der Richterin B: , deutsches Recht ein, welche von dem Gericht bisher regelmäßig nicht geachtet worden ist, wie auch wieder an diesem Beispiel ersichtlich sei.

Der Revisionsführer rügt:

Der zweite Führerschein aus Paraguay des Revisionsführers sei in Augenschein genommen worden. Dieser wurde auch dem Gericht zugeführt. Der Revisionsführer sei selbst vorn am Richtertisch gewesen und habe ihn zusammen mit dem Gericht und dem Pflichtverteidiger in Augenschein genommen.

Das sei auch auf Seite 39 im PB zum HVP vom 19.07.2017 wie folgt ersichtlich:

*"Der Originalführerschein, der sich bei der Akte Band XIV befindet und die überreichten Führerscheine in Kopie, Band XX Blatt 142-145 der Akte werden in Augenschein genommen."*

Dies sei auch auf Seite 36 des Protokolls, Anlage 4 zum HVP vom 10.07.2017 zu ersehen wo aufgeführt ist:

*"Beweisantrag:*

*Zum Beweis der Tatsache, dass **die Führerscheine** des Angeklagten aus Paraguay echt sind, soll Beweis erhoben werden durch Inaugenscheinnahme der **Führerscheine** des Angeklagten und der Kopie des Führerscheins, welchen der Sachverständige K vorgelegt hat (Anlage 5) und der Kopie des Führerscheins von Paul Heimes aus Paraguay (Anlage 6), welche der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2017 bereits **zu Protokoll gereicht** hat."*

**Beweisantrag Nr. 3 vom Pflichtverteidiger**

# Rasch · Dr. Wilde · Fehse & Koll.

Rechtsanwälte / Fachanwälte in Bürogemeinschaft



Rasch · Dr. Wilde · Fehse & Koll. - Große Steinstr. 69 - 06108 Halle/Saale

Landgericht Dessau-Roßlau  
Willy-Lohmann-Str. 29

06844 Dessau-Roßlau

Bitte stets angeben:

07270F17 fc/za

Halle, den 7. Juli 2017

- 7 Ns (672 Js 10435/10) -

In der Strafsache

gegen **Peter Fitzek**

werden folgende Beweisanträge gestellt:

## I. Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass sich der Angeklagte Peter Fitzek im Tatzeitraum tatsächlich häufig in der Schweiz aufgehalten hat, so wie dies bei dem Einwohnermeldeamt der Stadt Wittenberg vom Angeklagten angegeben wurde, als er sich aus der BRD abmeldete, soll Beweis erhoben werden durch auszugsweise Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen der Sendungen bei TimeToDo.ch vom 28.08.2012 und vom Alpenparlament.tv vom 19.12.2011, veröffentlicht auf der Internetplattform youtube.de, wie aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

## Begründung:

Bei den Sendungen handelt es sich lediglich um Beispiele. Der Angeklagte war unzählige Male in verschiedenen Sendungen in der Schweiz zu Gast und stand dort als Interviewpartner

### **Heike Rasch**

Rechtsanwältin  
Mediatorin  
Fachanwältin für Baurecht &  
Architektenrecht

### **Björn Fehse**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Referent für Internetrecht

### **Dr. Rainer Wilde**

Rechtsanwalt

### **Wolfgang Berger**

Rechtsanwalt

Große Steinstraße 69  
06108 Halle/Saale

Gerichtsfach 76 LG Halle  
Gerichtsfach 42 AG Halle

Fon: 0345 / 50 35 76  
Fax: 0345 / 20 35 330

Mail: [loesung@recht-rasch.de](mailto:loesung@recht-rasch.de)  
Web: [www.hallesche-anwalte.de](http://www.hallesche-anwalte.de)

in Kooperation mit:

### **Oliver Krause**

Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Heike Rasch & Björn Fehse Ust.-IdNr. DE 271623409

Geschäftskonto: BIC: BYLADEM1001 - IBAN: DE75 12030000 0010862589

Fremdgeldkonto: BIC: COBADEFFXXX - IBAN: DE08 80040000 0920976480

Hinweis gemäß § 33 BDSG: akten- und personenbezogene Daten werden in der EDV vorübergehend gespeichert!

zur Verfügung. Die Anlagen stellen Screenshots der benannten Sendungen bei youtube.de dar. Daraus ist ersichtlich, dass der Angeklagte tatsächlich in der Schweiz gewesen ist. Wie die Zeugen Schumann und Schulz bereits übereinstimmend bekundet haben, hatte der Angeklagte keinen festen Wohnsitz in Deutschland, sondern hat, wenn er in Wittenberg anwesend gewesen ist, eine Gastwohnung des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. genutzt. Beide Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass der Angeklagte sehr oft unterwegs gewesen ist und damit sich nicht ständig in Wittenberg aufgehalten hat.

## **II. Beweisantrag**

Zum Beweis der Tatsache, dass die Führerscheine aus Paraguay, welche der Angeklagte nutzte, tatsächlich aus Paraguay stammen und im Rahmen der Reisen des Angeklagten beantragt worden sind, soll Beweis erhoben werden durch Inaugenscheinnahme der Fotodokumentation der Reise „März 2012“ und der Reise „Juni 2012“.

### Begründung:

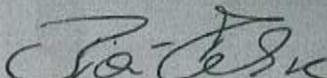
Die Fotos sind im Rahmen der Reisen von dem Zeugen Schulz, wie dieser bereits bekundete, gefertigt worden. Die Fotografien belegen, dass der Angeklagte in Paraguay Kontakt zu hochrangigen Regierungsbeamten, insbesondere zum Präsidenten des Parlaments, hatte. Damit wird belegt, dass der Angeklagte nicht nur tatsächlich in Paraguay gewesen ist, sondern dort auch, so wie er es im Rahmen seiner Einlassung angegeben hat, Kontakt zu Politikern und Juristen/Professoren hatte. Aufgrund dieser Tatsachen werden die Angaben des Angeklagten glaubhaft, dass er dort auch offiziell eine Fahrerlaubnis beantragt und die Führerscheine ausgehändigt bekommen hat.

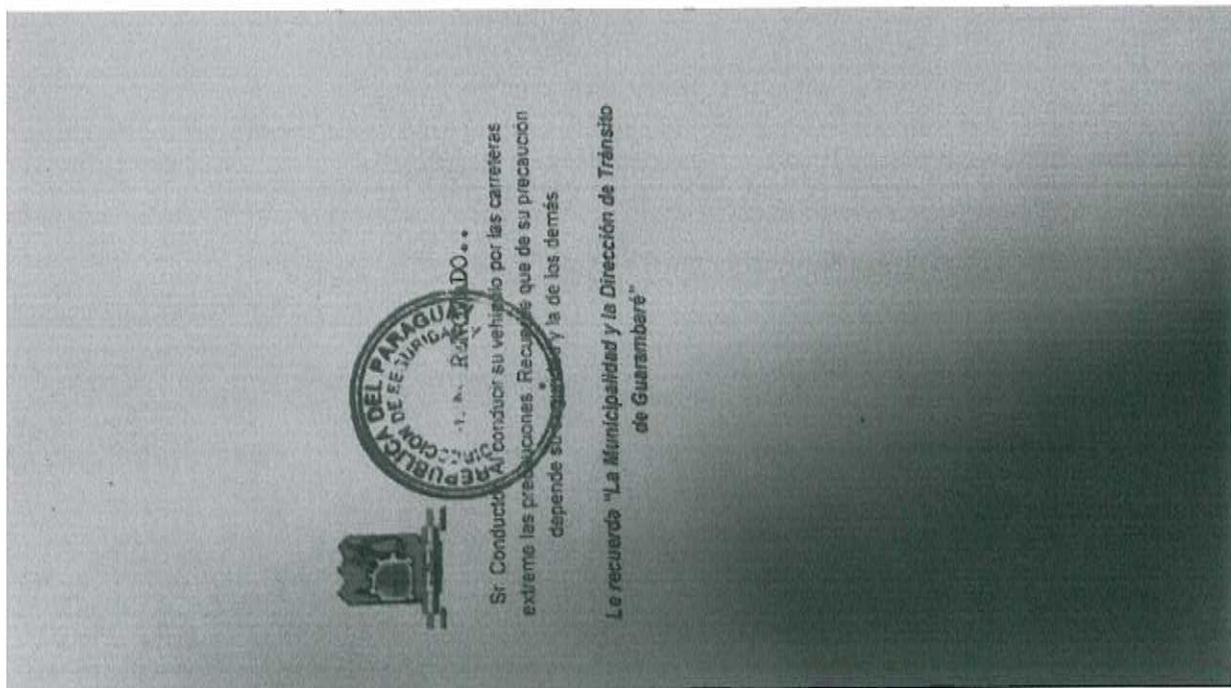
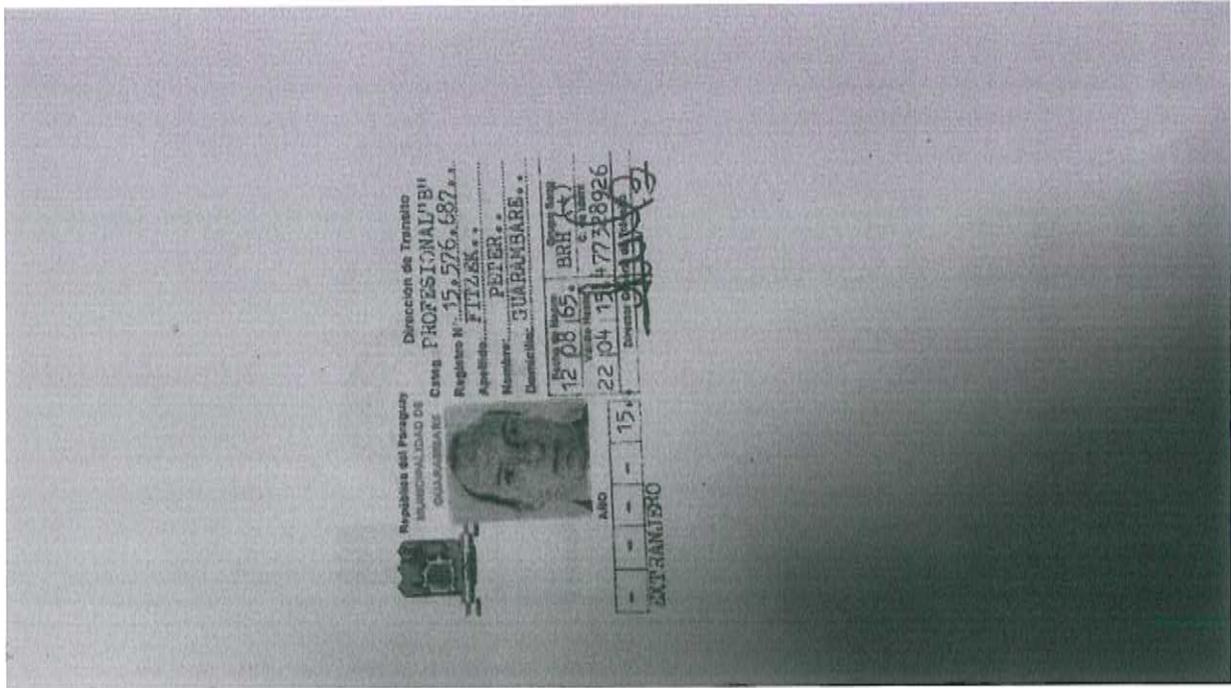
## **III. Beweisantrag**

Zum Beweis der Tatsache, dass die Führerscheine des Angeklagten aus Paraguay echt sind, soll Beweis erhoben werden durch Inaugenscheinnahme der Führerscheine des Angeklagten und der Kopie des Führerscheins, welchen der Sachverständige König vorgelegt hat (Anlage 5) und der Kopie des Führerscheins von Paul Heimes aus Paraguay (Anlage 6), welche der Angeklagten in der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2017 bereits zu Protokoll gereicht hat.

### Begründung:

Bei dem Vergleich der Führerscheine wird erkennbar werden, dass der Führerschein, welcher durch den Sachverständigen vorgelegt worden ist, im Gegensatz zu den echten Führerscheinen des Angeklagten und der Kopie des echten Führerscheins von Paul Heimes, keinen offiziellen Stempel der Gemeinde aus Paraguay trägt. Zudem ist aus der Kopie des Führerscheins von Paul Heimes ersichtlich, dass dieser offensichtlich nur eine Gültigkeit von 1 Jahr hat, genau wie der Führerschein des Angeklagten. Ersichtlich ist dies aufgrund des Geburtsdatums. Herr Heimes hat den Führerschein nach dem 18. Geburtstag erhalten.

  
Rechtsanwalt Björn Fehse



Der Beweisantrag sei nicht abgelehnt worden. Das Protokoll enthalte keinen Ablehnungsbeschluss.

Der zweite Führerschein wird hiermit dem Revisionsgericht zur Inaugenscheinnahme geboten:

**Siehe oben**

Dieser oben aufgeführte zweite Führerschein, der vom Gutachter nicht begutachtet wurde, sei bis zum 22.04.2015 gültig. Bei seiner Beachtung hätte das Gericht den Revisionsführer

freisprechen müssen, da sich auch daraus das Bestehen einer Fahrerlaubnis ergäbe mit der der Revisionsführer als in der Schweiz Abgemeldeter nach deutschem Recht berechtigt wäre, im Bundesgebiet ein Kfz im öffentlichen Verkehrsraum zu führen.

Bei Hinzuziehung im Rahmen der Tatsachenaufklärung und bei der Beachtung der Abmeldebescheinigung hätte das Gericht zu dem Schluss kommen müssen, dass der Revisionsführer nach deutschem Recht berechtigt sei auch, mit einer ausländischen Fahrerlaubnis des Staates Paraguay im Inland fahren zu dürfen.

Bei Einführung und Beachtung des zweiten Führerscheins hätte die Richterin B. ebenso aus diesem Grund auf Freispruch erkennen müssen.

Der Revisionsführer erklärt:

Er füge einige dieser Verfahrensrügen nur der Vollständigkeit halber an. Er nehme aber an, dass diese nicht gebraucht und es damit auch dahingestellt bleiben kann, ob die Fahrerlaubnis des Staates Paraguay oder auch die des Landkreises Wittenberg als öffentlich-rechtliche Kommune ohne handelsrechtliche Verknüpfung weiterhin wirksam seien, sei doch im ersten Rang sein Naturrecht und dann auch die Fahrerlaubnis und der Führerschein des Staatsvereins Königreich Deutschland relevant. Sollte dies als wirksam bestehend anerkannt werden, dürfe der Revisionsführer den friedlichen Revolutionsauftrag seines Vaters dann jetzt entsprechend der Erwartungen für die ausführen, die [9.28]... Der Revisionsführer betont, dass 10.13 seine ihm derzeitig auferlegte und von ihm einzuhaltende Vorgabe sei, die dann bei Erfüllung nur zu 10.17 führe. Falls man jetzt noch nicht gewillt sei, dies zu leisten, bestehe zukünftig mit dem Revisionsführer im Weiteren nur noch eine letztmalige Möglichkeit vor dem LG Dessau-Roßlau dazu, die zu obigen Vorgaben und Wirkungen führen würden. Sollte dies jetzt geleistet werden, wäre nicht nur der Revisionsführer dankbar und hätte nicht nur dieser einen Nutzen davon.

Vorgenanntes Protokoll wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.



Peter  
Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek  
(Der Antragsteller besteht auf obige Bezeichnung seiner Identität)

(Der Rechtspfleger besteht auf die  
Angabe des Vor- und Geburtsnamens Peter Fitzek)

Hr. \_\_\_\_\_, Justizinspektor  
Rechtspfleger und  
Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle